

Gemeinde Swisttal

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“

Teil 1: Begründung

- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -



*Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung © Land NRW (09/2018)
(genordet, ohne Maßstab)*

Stand: 02. Juli 2020

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Swisttal

Verfasser: Planungsbüro Lanzerath, 53881 Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

1.0	Räumlicher Geltungsbereich, Größe, vorhandene Nutzung	2
2.0	Vorbemerkungen und Anlass und Ziel der Planung	3
3.0	Übergeordnete Planungen.....	3
3.1	Landes- und Regionalplanung	3
3.2	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	4
3.3	Flächennutzungsplan.....	5
3.4	Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal	6
4.0	Ziel und Inhalte der Änderung	7
5.0	Standortalternativen.....	7
6.0	Auswirkungen der Planung (betrifft weitgehend die verbindliche Bauleitplanung).....	8
6.1	Verträglichkeit.....	8
6.2	Verkehr	9
6.3	Immissionen.....	9
6.3.1	Gewerbliche Nutzungen (Einzelhandelsnutzungen).....	9
6.3.2	Verkehrsräuschkonstellationsituation durch angrenzende Verkehrswege.....	10
7.0	Umweltbericht / Umweltbelange	11
8.0	Kennzeichnungen und Hinweise.....	12
8.1	Kennzeichnung: Erdbebenzone.....	12
8.2	Hinweis: Wasserschutzgebiet	12
8.3	Hinweis: Kampfmittelbeseitigung	12
8.4	Hinweis: Bodendenkmalpflege.....	12
8.5	Hinweis: Belange des Verkehrs (L 163).....	12
8.6	Hinweis: Abfallwirtschaft	12
8.7	Hinweis: Verkehrslärm- und sonstiger Immissionsschutz	13
8.8	Hinweis: Werbeanlagen	13
8.9	Hinweis: Artenschutz	13
8.10	Hinweis: Schutz vor Einbruch	13
8.11	Hinweis: Richtfunktrassen	13
8.12	Hinweis: DIN-Vorschriften.....	13
9.0	Rechtsgrundlagen.....	14

Teil 1: Begründung

1.0 Räumlicher Geltungsbereich, Größe, vorhandene Nutzung

Der Bereich der geplanten 3. Änderung liegt am nördlichen Ortseingang von Heimerzheim, westlich der Kölner Straße und südlich des bestehenden Fachmarktzentrums „Metternicher Weg“.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 7, 8, 9, 10 (*Kommerweg*) und Flur 26 mit den Flurstücken Nr. 513, 514 und 515 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,49 ha. Dieser wird begrenzt vom Metternicher Weg im Norden, der Straße *Im Kammerfeld* im Westen und der *Kölner Straße* im Osten. Die südliche Grenze bildet im östlichen Abschnitt der *Kommerweg* und im westlichen Abschnitt die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 516, Gemarkung Heimerzheim, Flur 26.

Die Abgrenzung ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

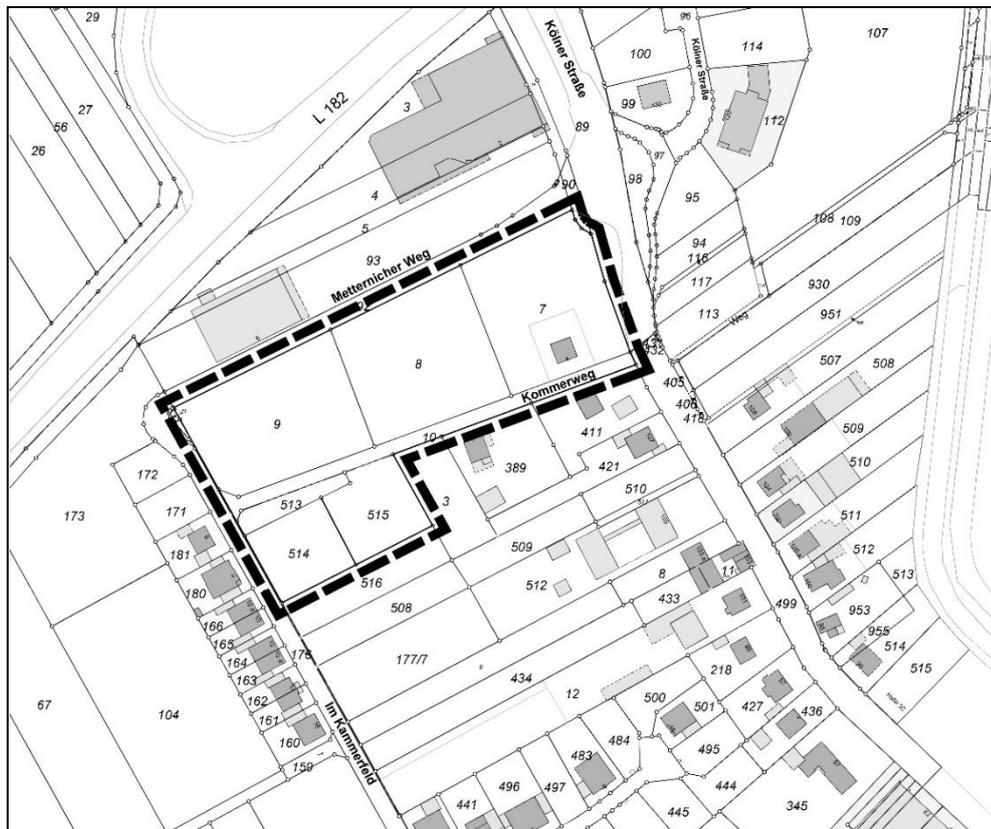


Abbildung 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des FNPs © Land NRW (09/2018) / Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises (genordet / ohne Maßstab)

Beim Plangebiet handelt es sich um zumeist brachgefallene Grünflächen bzw. ehemalige Gartenflächen. Der *Kommerweg* selbst trennt das Plangebiet bislang räumlich und ist bereits asphaltiert.

Eine kleinere Fläche südlich des *Kommerweges* wird von Schafen beweidet. Auf dem am östlichen Rand liegenden Flurstück 7 ist im Süden noch ein Wohnhaus vorhanden, welches vom *Kommerweg* erschlossen ist und zurückgebaut werden soll.

2.0 Vorbemerkungen und Anlass und Ziel der Planung

Bereits im Jahr 2002 wurde durch den Rat der Gemeinde Swisttal die Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West verabschiedet und verschiedene Bebauungspläne in diesem Bereich (Heimerzheim Hz 29 „Rücklage Euskirchner Straße“, Heimerzheim Hz 30 „Im Kammerfeld, Heimerzheim Hz 31 „An der Swist“ und Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“) entwickelt. Die v.g. Bauleitplanverfahren sind mittlerweile rechtsverbindlich bzw. umgesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ beschlossen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2007 das Aufstellungsverfahren zunächst nicht weiterzuführen und die Verwirklichung des Sondergebietes „Metternicher Weg“ mit einem Lebensmittelvollsortimenter, einem Lebensmitteldiscounter und einem Textildiscounter abzuwarten und die sich hieraus ergebenden Folgerungen für eine ergänzende verträgliche Nutzung im weiteren Verfahren besser vorhabenbezogen abstimmen zu können.

Inzwischen liegt ein Nutzungskonzept für das Areal vor, welches eine Ergänzung zu dem bestehenden Nahversorgungsangebot durch die Ansiedlung von groß- und kleinflächigen Fachmärkten schaffen soll. Damit soll die Nahversorgung im nördlichen Gemeindegebiet gestärkt werden. Zusätzlich soll südlich angrenzend Wohnraum (Geschosswohnungsbau) geschaffen werden.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal stehen diesen Ansiedlungsabsichten entgegen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe können gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten und in Sondergebieten mit entsprechender Zweckbestimmung zugelassen werden. Die Festsetzung eines Kerngebietes kommt städtebaulich für den Standort Heimerzheim nicht in Betracht. Daher ist die Darstellung eines Sondergebietes (S) erforderlich, da in Ergänzung zu dem vorhandenen Sondergebiet EH 3 „Großfl. Einzelhandel 3: Nahversorgungszentrum; VK max. 2.770 m²“, die Errichtung bzw. Verlagerung zweier großflächiger Nahversorgungsfachmärkte sowie zweier kleinflächiger Fachmärkten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.650 m² geplant ist.

Die Darstellung Wohnbaufläche (W) ist erforderlich, um den auf den Flurstücken 514 und 515, Gemarkung Heimerzheim, Flur 26 geplanten Geschosswohnungsbau planungsrechtlich sichern zu können.

Die Änderungen insgesamt sind erforderlich, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 "Metternicher Weg" im Parallelverfahren zu schaffen.

3.0 Übergeordnete Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Bonn / Rhein-Sieg (ist Heimerzheim als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im Nordosten von Heimerzheim ist zudem eine Fläche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) ersichtlich.

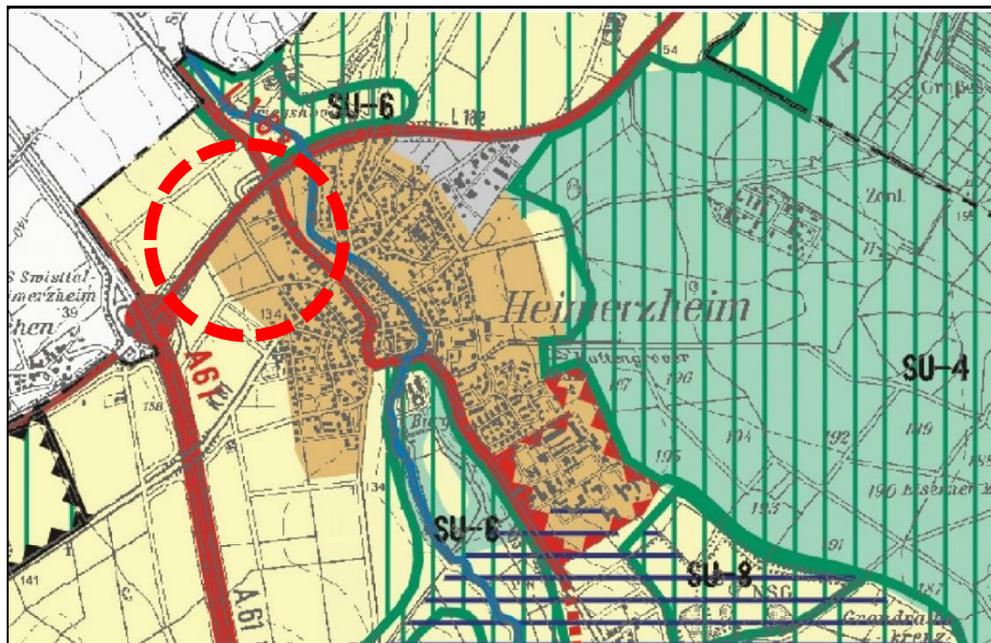


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (genordet, ohne Maßstab)

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Gemeinde Swisttal als Grundzentrum eingestuft. Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen fest.

So definiert der LEP NRW unter dem Punkt 6.5 Großflächiger Einzelhandel Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen.

Für das Planvorhaben sind folgende Ziele und Grundsätze - gemäß dem Landesentwicklungsplan Punkt 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ - von Bedeutung:

Zitat: Auswirkungsanalyse Einzelhandelsentwicklung in Swisttal-Heimerzheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, März 2018 / März 2020, Punkt 7.3, Seite 48ff.

- **Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regionalplan stellt für den Untersuchungsstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar, das landesplanerische Ziel wird somit gewahrt.

- **Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- *in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
- *in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.*

Zentrenrelevant sind:

- *die Sortimente gemäß Anlage 1 (des Landesentwicklungsplanes) und*
- *weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).*

Der Planstandort befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim, der Versorgungsfunktionen für das gesamte Gemeindegebiet übernehmen soll. Auch die geplante Dimensionierung der geplanten Einzelhandelsbetriebe ist- bezogen auf das sortimentsrelevante Nachfragepotenzial im Gemeindegebiet - als maßstabsgerecht zu bewerten.

Unter Berücksichtigung des Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials im Nahversorgungsbereich (Heimerzheim/ Dünstekoven/ Straßfeld/ Ollheim: ca. 8.130 Einwohner/ ca. 22,1 Mio. € nahversorgungsrelevante Kaufkraft) ist die projektierte Dimensionierung der drei Lebensmittelmärkte, des Getränkemarktes und des Drogeriemarktes mit zusammen ca. 4.850 m² Verkaufsfläche [Anmerkung: betrifft den gesamten Einzelhandel im Bereich Metternicher Weg] als bedarfsgerecht zu bewerten. Der zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz von max. 19,9 Mio. € (Gesamtumsatz: 22,9 Mio. €) unterschreitet das entsprechende Kaufkraftpotenzial im Nahversorgungsbereich.

Bei Zugrundelegung von Produktivitätswerten im Durchschnitt der jeweiligen Filialnetze von Aldi-Süd, Rewe, Netto und dm würde sich der nahversorgungsrelevante Umsatz auf ca. 25,5 Mio. € belaufen (Worst-Case-Betrachtung). Damit würde das Kaufkraftpotenzial im Nahbereich um 15 % und damit lediglich um ein Maß überschritten, das eine Strukturgefährdung benachbarter Verflechtungsbereiche noch ausschließt.

Auch der untersuchte Bekleidungsfachmarkt bzw. Nonfood-Discounter kann Umsatz-Kaufkraft-Relationen von max. 8 % bzw. 5 % bezogen auf das entsprechende Kaufkraftpotenzial der Swisttaler Bevölkerung erreichen, sodass eine ausschnittsweise Versorgungsfunktion der örtlichen Bevölkerung sichergestellt werden kann.

Das Planvorhaben entspricht somit der im kommunalen Einzelhandelskonzept [Entwurf Januar 2020] vorgesehenen Versorgungsbedeutung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim und hält damit gleichzeitig das landesplanerische Ziel ein.

- **Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot**

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schützwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit gewahrt.

3.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal (Neuaufstellung 2016) stellt für an angestrebten Änderungsbereich „Gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Südlich angrenzend ist „Gemischte Baufläche (M)“ dargestellt. Der Änderungsbereich liegt - mit Ausnahme der dargestellten M-Fläche - innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Heimerzheim (vgl. dunkelrote Linie sowie Punkt 3.4).

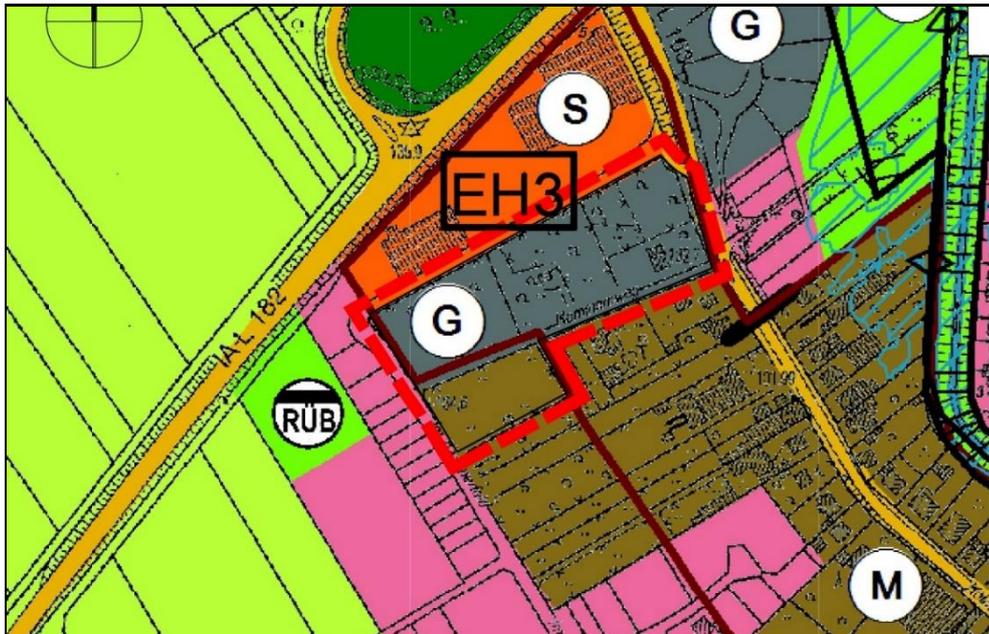


Abbildung 3: Auszug des dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal (August 2016) der Gemeinde Swisttal mit Kennzeichnung des Plangebietes (rot gestrichelte Umrandung)

Wie unter Punkt 2.0 Anlass und Ziel der Planung dargestellt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (3. Änderung) erforderlich.

3.4 Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal

Das Plangebiet liegt, gemäß dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal (CIMA-Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal, 2009), innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches von Heimerzheim. Da der Einzelhandel im Gemeindegebiet einem umfangreichen Strukturwandel durchläuft, wurde das Einzelhandelskonzept aus 2009 (BBE Handelsberatung GmbH) aktuell fortgeschrieben.

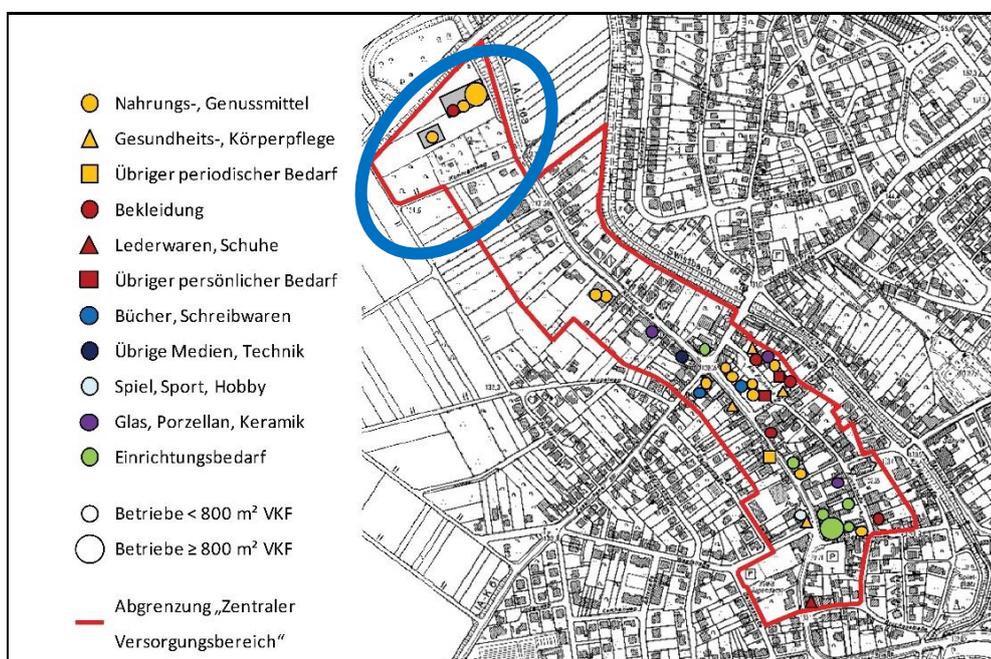


Abbildung 4: Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich Heimerzheim, Quelle: CIMA-Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal, 2009, Seite 56 mit Kennzeichnung des Plangebietes (blaue Umrandung)

4.0 Ziel und Inhalte der Änderung

Das Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht in der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung für die Errichtung von groß- und kleinflächigen Einzelhandelsmärkten. Die projektierten Lebensmittelmärkte (Discounter) und der Drogeriemarkt sind als nahversorgungsrelevante Betriebe zu bewerten. Darüber hinaus soll der im bestehenden Nahversorgungszentrum (Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33) ansässige Bekleidungsfachmarkt im Änderungsbereich neu aufgestellt werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan für großflächige Einzelhandelsnutzungen aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Angestrebt wird die Änderung der Darstellung von **Gewerblichen Bauflächen (G)** und in einem geringen Umfang **Gemischte Bauflächen (M)** in **Sonstiges Sondergebiet (S)** EH 3.1: - Fachmarktzentrum Metternicher Weg für groß- und kleinflächige Fachmärkte (Verkaufsfläche maximal 3.650 m², davon mind. 3000 m² für Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment).

Die Darstellung als **Gemischte Baufläche (M)** südlich angrenzend (Gemarkung Heimerzheim, Flur 26, Nr. 514, 515) soll zukünftig als **Wohnbaufläche (W)** dargestellt werden. Es ist geplant, in diesem Bereich Geschosswohnungsbau, als geförderter Wohnungsbau, zu realisieren. Insgesamt sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 20 Wohnungen entstehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“.

Das **Nutzungskonzept** (Prüfrahmen der Auswirkungsanalyse, BBE Handelsberatung GmbH) für den gesamten Entwicklungsbereich Metternicher Weg (Sondergebiete Bestand und Planung) sieht Folgendes vor:

- Erweiterung des heutigen Rewe-Supermarktes von 1.300 auf max. 1.800 m² Verkaufsfläche (VKF).
- Kleinräumige Verlagerung des Kik-Bekleidungsfachmarktes, dabei Erweiterung von 500 m² auf max. 600 m² VKF.
- Verlagerung des Aldi-Discountmarktes von der Dützhofer Straße an den Planstandort, dabei Erweiterung von 800 m² auf max. 1.200 m² VKF
- Neubau eines Drogeriemarktes mit max. 800 m² VKF.
- Kleinräumige Verlagerung des Netto-Discountmarktes, dabei Erweiterung von 800 m² auf max. 1.050 m² VKF.
- Nachnutzung des heutigen Netto-Marktes durch einen Nonfood-Discounter (Action, Centershop oder Tedi) mit max. 800 m² VKF.

5.0 Standortalternativen

Der Standort dient der Versorgung des nördlichen Gemeindegebiets. In diesem Bereich gibt es keine anderen potentiellen Standorte für (großflächigen) Einzelhandel, die die Kriterien der Landesplanung und Raumordnung erfüllen.

Dies ist am Standort Metternicher Weg gegeben:

- Das Gebiet liegt in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) gemäß den Darstellungen der Landesplanung (Regionalplan).
- Das Planvorhaben ist mit den Empfehlungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes vereinbar, da es sich um eine Weiterentwicklung innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Heimerzheim handelt.
- Innerhalb der zentralen Ortsmitte stehen keine größeren Entwicklungsareale zur Verfügung.
- Der Planstandort stellt für das nordöstliche Gemeindegebiet den wichtigsten Versorgungsstandort mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dar.
- Die Erschließung ist über den Metternicher Weg gesichert. Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Einzelhandel nördlich des Metternicher Weges kann die Nahversorgung ohne größere Fahrbeziehungen gebündelt werden. Ebenso ist die fußläufige Erreichbarkeit und der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichergestellt.

Als Potenzialfläche für eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe steht somit der Standort Metternicher Weg im Vordergrund.

6.0 Auswirkungen der Planung (betrifft weitgehend die verbindliche Bauleitplanung)

6.1 Verträglichkeit

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, März 2018/ März 2020) konnte die Tragfähigkeit der projektierten Ansiedlungen / Erweiterungen (Rewe-Erweiterung, Aldi-Verlagerung, dm-Ansiedlung, Netto-Erweiterung, KIK-Verlagerung) aufgezeigt werden.

Zitat: Auswirkungsanalyse Einzelhandelsentwicklung in Swisttal-Heimerzheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, März 2018 / März 2020, Punkt 8, Seite 51 f.)

- *Am Standort Metternicher Weg in Swisttal-Heimerzheim ist die Neuaufstellung des überwiegend nahversorgungsrelevanten Einzelhandels vorgesehen. Neben einer Erweiterung der ansässigen Rewe- und Netto-Lebensmittelmärkte sowie des Kik-Textilfachmarktes ist die Verlagerung des im Gewerbegebiet Heimerzheim-Nord ansässigen Aldi-Marktes sowie die Ansiedlung eines dm Drogeriemarktes und eines Nonfood-Discounters geplant. Der Planstandort ist dem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Swisttal abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim zugeordnet, der in Funktionsteilung mit dem zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Odendorf Versorgungsfunktionen für das nördliche Gemeindegebiet übernehmen soll.*
- *Das projektbezogene Naheinzugsgebiet umfasst das nördliche Gemeindegebiet mit den Ortschaften Heimerzheim, Dünstekoven (Zone 1a) sowie Straßfeld, Ollheim (Zone 1b). Darüber hinaus werden sich die Einwohner von Weilerswist-Metternich und -Müggenhausen aufgrund der räumlichen Nähe verstärkt nach Heimerzheim orientieren. Durch seine Lage an der Landesstraße 182 kann der Verbundstandort auch teilweise die Einwohner aus den Euskirchener Ortsteilen Dom-Esch und Klein-/ Großbüllesheim erreichen (Zone 2).*
- *Die projektierten Lebensmittelmärkte werden ca. 90 % des zu erwartenden Umsatzes mit Kunden aus der Gemeinde Swisttal erzielen. Für den geplanten Drogeriemarkt und Nonfood-Discounter ist angesichts der geringen Betriebstypendichte im Untersuchungsraum eine stärkere regionale Ausstrahlungskraft zu erwarten, so dass jeweils rund ein Fünftel des Planumsatzes mit auswärtigen Kunden erzielt werden kann. Der bereits ansässige Bekleidungsmarkt wird auch zukünftig nur eine begrenzte übergemeindliche Ausstrahlungskraft entfalten. Damit übernehmen die projektierten Einzelhandelsbetriebe vornehmlich Versorgungsfunktion für die Bevölkerung im nördlichen Gemeindegebiet von Swisttal.*
- *Die zu erwartenden Umverteilungen beziehen sich vor allem auf Anbieter derselben Betriebstypen. Dabei werden die Versorgungsstrukturen in den anderen Ortschaften von Swisttal und in der Nachbargemeinde Weilerswist am stärksten von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Gemeinde Swisttal aktuell über keine bedarfsgerechte Versorgungsausstattung verfügt, so dass hohe Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind. Städtebaulich relevante Auswirkungen können dabei ausgeschlossen werden, da es sich um eine städtebaulich-integrierte Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim handelt und für die anderen betroffenen Versorgungsstandorte keine so hohen Umsatzverluste eintreten werden, dass zentrale Versorgungsbereiche bzw. schutzwürdige Nahversorgungsstandorte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden können.*
- *Im Fazit ist festzuhalten, dass die projektierten Einzelhandelsbetriebe der Versorgung in der Gemeinde Swisttal dienen werden. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Wettbewerbssituation sind städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnaher Versorgung auszuschließen. Durch das Vorhaben werden die Versorgungsfunktionen in Swisttal-Heimerzheim verbessert, ohne den gleichrangigen zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Odendorf wesentlich zu tangieren. Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung in den Umlandkommunen (vor allem Weilerswist) sind auszuschließen. Die geplante Ansiedlung von zentren- und nahversorgungsbezogenen Einzelhandelsbetrieben im zentralen Versorgungsbereich ist mit den Vorgaben des gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes und den landesplanerischen Zielsetzungen vereinbar.*

6.2 Verkehr

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 20. Juli 2018) wurden die verkehrlichen und leistungstechnischen Auswirkungen die durch den Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ auf die Knotenpunkte

- Kölner Straße/Metternicher Weg (Kreisverkehrsplatz),
- Kölner Straße/Vorgebirgsstraße/Euskirchener Straße (Kreisverkehrsplatz)
- Kölner Straße/Auffahrt zur L 182 (Rampe)

zur erwarten sind untersucht und bewertet.

Im Ergebnis wird festgestellt:

Zitat: Fachbeitrag Verkehr, IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 20. Juli 2018 Punkt 7, Seite 16 ff.

Aus den im Rahmen des Bauleitplanverfahren geplanten Nutzungen sind insgesamt 2.909 Kfz-Fahrten/Tag, respektive 66 Kfz-Fahrten/h in der Morgenspitzenstunde und 309 Kfz-Fahrten/h in der Nachmittagsspitzenstunde, zu erwarten.

Die prognostizierten Verkehre für den Prognose-Planfall 2030 werden am Knotenpunkt Kölner Straße/Metternicher Weg (Kreisverkehrsplatz) insgesamt in sehr guter Qualität (QSV = A) abgewickelt.

Der Knotenpunkt Kölner Straße/Vorgebirgsstraße/Euskirchener Straße weist für den Prognose-Planfall 2030 insgesamt eine gute Leistungsfähigkeit (QSV = B) aus.

An der Einmündung Kölner Straße / Rampe L 182 werden die prognostizierten Verkehre für den Prognose-Planfall 2030 insgesamt in befriedigender Qualität (QSV = C) abgewickelt.

Für die Zufahrt der L 182 wird ein 95%-Rückstau von 24 m ausgewiesen. Der 95%-Rückstau für den Linksabbieger aus der Kölner Straße in die Rampe L 182 betragen 6 m. Die vorhandene Linksabbiegespur, mit einer Aufstellfläche von ca. 60 m, ist demnach ausreichend lang.

Handlungsbedarf hinsichtlich bautechnischer, geometrischer Veränderungen in den untersuchten Knotenpunkten ist aus den leistungstechnischen Untersuchungsergebnissen nicht abzuleiten.

Aus verkehrsgutachterlicher Sicht (IGEPA Verkehrstechnik GmbH) bestehen hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus dem Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32 keine Bedenken gegen die geplante Entwicklung.

Die Erreichbarkeit des Standortes zu Fuß und mit dem Rad ist über vorhandene Fuß- und Radwege entlang der Kölner Straße gegeben. Der Siedlungsbereich östlich der Swist ist ebenfalls über eine Fußgängerbrücke / Fußwegeverbindung an den Standort bzw. die Kölner Straße angebunden.

Die Bushaltestelle *An den Märkten* der RVK befindet sich unmittelbar südlich des Standortes an der Kölner Straße.

6.3 Immissionen

6.3.1 Gewerbliche Nutzungen (Einzelhandelsnutzungen)

In einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ wurde die Betriebsgeräuschsituation durch die im Sondergebiet (SO) geplanten Einzelhandelsnutzungen (Nahversorgungsfachmarkt Netto, Textilfachmarkt Kik, Drogeriemarkt dm, Nahversorgungsfachmarkt Aldi) untersucht (Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 013/01 vom 28.01.2020). Neben den Einzelhandelsbetrieben sollen im Plangebiet zwei Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen im Einwirkungsbereich geplanten Einzelhandelsnutzung stellt die geplante Wohnnutzung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ dar. Westlich angrenzend an der Straße Im Kammerfeld befindet sich ebenfalls eine Wohnbebauung innerhalb von WA-Gebieten des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 30 „Im Kammerfeld“. Weitere schutzwürdige Nutzungen befinden sich innerhalb von MI-Gebieten des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 24 sowie an der Kölner Straße innerhalb von WA-Gebieten des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 31.

In der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung wurden verschiedene Randbedingungen und Schallminderungsmaßnahmen gutachterlich vorausgesetzt:

- Anordnung der Fachmärkte gemäß dem Grundstücksplan (Büro Velde, 11.2019)
- Parkplatz mit insgesamt ca. 129 Stellplätzen und 2.745 Pkw-Fahrten (Bewegungen bzw. An- und Abfahrten) innerhalb der Betriebszeit
- eine westliche und eine östliche Einkaufswagensammelbox. Für jede Pkw-Anfahrt wird die Benutzung eines Einkaufswagens vorausgesetzt
- Keine Anlieferung während der Nachtzeit.
- Betriebszeit maximal von 6.00 - 22.00 Uhr (Ladenöffnungszeit zuzüglich Parkplatznutzungszeit). Dies entspricht typischerweise einer Ladenöffnungszeit von maximal 7.00 bis 21.30 Uhr.
- Einhausung Anlieferbereich Aldi (einschl. Papierpresse)
- Lärmschutzwand (hochabsorbierend) am Pkw-Parkplatz zum Kommerweg hin mit 3 m Höhe
- Schallminderung technischer Anlagen

Gewerbebetriebe sind nach TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu beurteilen.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen für Mischgebiete (MI) 60 dB(A) tags (6.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) und für Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB(A) und 40 dB(A) nachts. Im Ergebnis wird festgestellt:

Zitat: Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 013/01, Seite 25

Vergleicht man die im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel durch alle Geräuschquellen im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes mit den Immissionsrichtwerten, so wird ersichtlich, dass diese an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden.

Verkehrsgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets auf öffentlichen Verkehrswegen

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren wurde die Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebiets im Bereich bestehender baulicher Nutzungen auf der Basis der Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV bewertet.

Zitat: Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 013/01, Seite 27

Aufgrund der Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Plangebiet ist nur eine leichte Erhöhung der Verkehrsgeräuschsituation der Kölner Straße von unter 1,5 dB zu erwarten. Auch wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht nicht überschritten. Diese Veränderung der allgemeinen Verkehrsgeräuschsituation ist damit weder beurteilungs- noch abwägungsrelevant.

6.3.2 Verkehrsgeräuschsituation durch angrenzende Verkehrswege

Wie vorstehend dargelegt wurde die Gewerbegeräuschsituation durch die geplanten Einzelhandelsnutzungen im schalltechnischen Gutachten Nr. 18 02 013/01 vom 28.01.2020 untersucht.

In einem ergänzenden Gutachten wurde die Verkehrsgeräuschsituation durch die angrenzenden Verkehrswege innerhalb des Plangebietes ermittelt und beurteilt (Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 013/02 vom 28.01.2020).

Für die Verkehrsgeräuschsituation im Plangeltungsbereich sind die Autobahn A 61, die Landstraße L 182, die Landstraße L 163 (Kölner Straße) und der Metternicher Weg relevant.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" sind Orientierungswerte für die städtebauliche Planung benannt. Sie sind keine Grenzwerte, d.h. sie unterliegen im Einzelfall der Abwägung und haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 55 dB(A) tags (6.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) und für Sondergebiete, soweit sie schutzwürdig sind, je nach Nutzungsart tags 45 - 65 dB(A) und 35 - 65 dB(A) nachts.

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) innerhalb des Plangebietes wird der Orientierungswert von tags 55 dB(A) um bis zu 3 dB überschritten. Zur Nachtzeit liegen die Überschreitungen bei bis zu 8 dB. Falls im Sondergebiet schutzbedürftige Nutzungen realisiert werden (z.B. Büros) sind ebenfalls Überschreitungen im östlichen Teilbereich zu erwarten.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32) werden daher passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Konkret werden die im Bereich der Baufenster vorkommenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB flächenmäßig festgesetzt.

Dabei werden die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a getrennt für schutzbedürftige Räume und für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden dargestellt. Im Rahmen der späteren konkreten Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der jeweiligen Außenbauteile der Gebäude nach den Kriterien der DIN 4109 (2018) nachzuweisen.

7.0 Umweltbericht / Umweltbelange

Die detaillierten Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des gemäß § 2a BauGB erarbeiteten Umweltberichtes (mit integrierter Eingriffsregelung) beschrieben und bewertet. Dieser ist gesonderter Teil der Begründung. Zudem wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) erstellt. Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes erfolgte durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg.

Der Umweltbericht (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr mit Stand vom 26.02.2020) kommt zusammenfassend zu nachstehenden Ergebnissen:

Zitat: Teil 2: Umweltbericht Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Punkt 6, Seite 23 ff

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 32 „Metternicher Weg“ der Gemeinde Swisttal wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Festsetzungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

- 1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).*
- 2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).*
- 3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.*
- 4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).*
- 5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen*

Der Flächennutzungsplan stellt bislang im Plangebiet eine „gewerbliche Baufläche“ und eine „gemischte Baufläche“ dar. Anstelle dieser Nutzungsarten soll nunmehr eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung“ und eine „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Dies ermöglicht die Entwicklung eines Sondergebietes und einer Allgemeinen Wohnbaufläche. In letzterer sind geringere Grundflächenzahlen (GRZ) möglich, als im Mischgebiet. Aus diesem Grund ist die neue Planung für die Schutzgüter Fläche, Boden und Klima tendenziell günstiger als die bisherige.

Für die Schutzgüter Luft, Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus keine Änderungen.

Beim Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen (gemäß der beiden Lärmgutachten zum B-Plan) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch bei Entwicklung eines Gewerbegebietes (statt eines Sondergebietes) wären voraussichtlich entsprechende Maßnahmen notwendig geworden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt erfordern – unabhängig von der Art der Nutzung - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zum Schutz der Vögel und der Fledermäuse ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung und des Gebäudeabrisses notwendig. Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes sind zudem Kompensationsmaßnahmen für den Bluthänfling erforderlich. Details sind dem Umweltbericht zum Bebauungs-

plan und der Artenschutzprüfung zu entnehmen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Vegetation ergeben sich ebenfalls unabhängig von der Art der baulichen Entwicklung aus dem Überbauen der derzeitigen Brache und Grünlandfläche.

Die Kompensation des Eingriffs wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ist abhängig vom konkreten Eingriff und wurde daher umfassend im Umweltbericht zum Bebauungsplan besprochen.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden.

8.0 Kennzeichnungen und Hinweise

In den Textteil zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden nachstehende Hinweise aufgenommen:

8.1 Kennzeichnung: Erdbebenzone

Die Gemarkung Heimerzheim befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zur DIN 4149, Fassung April 2005, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T“ (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete mit relativ flachgründiger Sedimentfüllung).

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

8.2 Hinweis: Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Eftstadt-Dirmerzheim, Wasserschutzzone III B.

8.3 Hinweis: Kampfmittelbeseitigung

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd- /Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

8.4 Hinweis: Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax:02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

8.5 Hinweis: Belange des Verkehrs (L 163)

Durch Bauten oder baulichen Anlagen dürfen die Straßenbestandteile der L 163 (Beschilderung, Entwässerungseinrichtungen, Rad-/ Gehweg, Versorgungsleitungen usw.) weder genutzt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder entfernt werden.

Bautätigkeiten im Bebauungsplangebiet sind nur rückwärtig vorzunehmen. Anlieferungen mit Autokran oder ähnliches sind von der L 163 aus nicht gestattet. Schwebende Lasten über dem Verkehrsraum der L 163 sind unzulässig.

Im Bereich der Einmündung L 163 / Kommerweg ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

8.6 Hinweis: Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthalziges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet Gewerbliche Abfallwirtschaft - anzuzeigen.“

8.7 Hinweis: Verkehrslärm- und sonstiger Immissionsschutz

Der Landesbetrieb Straßen.NRW weist darauf hin, dass aus dem Bebauungsplan heraus keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der L 163 gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen.

Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal bzw. des Vorhabenträgers.

Auf mögliche Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der L 163 wird hingewiesen.

8.7 Hinweis: Werbeanlagen

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist der § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu beachten.

8.9 Hinweis: Artenschutz

Zum Schutz brütender Vögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Das Abschieben von Oberboden, die Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie der Abbruch des Gebäudes müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Abweichungen von dieser Regel sind dann denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Baufeld keine brütenden Vögel befinden. Dies ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

8.10 Hinweis: Schutz vor Einbruch

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und Nebenanlagen in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kosten-freie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228/157676 oder per E-mail unter KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de möglich.

8.11 Hinweis: Richtfunktrassen

An das Plangebiet grenzt eine Richtfunkverbindung der Telefónica GmbH & Co. OHG an.

Um mögliche Beeinträchtigungen der Funkverbindungen zu vermeiden, ist bei der Aufstellung von Baukränen eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunktrasse notwendig.

8.12 Hinweis: DIN-Vorschriften

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanur-kunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Gemeindeverwaltung, Fachgebiet III/1 – Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

9.0 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) - SGV.NRW.2023 - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).

Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.